

Erläuterungen zur HygMedVo

Rechtsgrundlage	Problem	Lösung
§ 1 Abs. 1 Nr. 2	Definition des Begriffs:	"Einrichtungen für ambulantes Operieren" ist der Oberbegriff für die
	Einrichtungen für ambulantes Operieren	Orte, an denen ambulante Operationen nach § 115b SGB V
		durchgeführt werden (Sammelbegriff für zum Beispiel Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Medizinisches Versorgungszentrum).
§ 1 Abs. 1	Von Religionsgemeinschaften betriebene	Treffen formal Regelungen in eigener Zuständigkeit, schließen sich
	Krankenhäuser	in der Regel den staatlichen Regelungen an.
§ 1 Abs. 2	Definition des Begriffs:	Die Leitung ist diejenige Person, die für die Organisation zuständig
	Leitung	ist und nach außen haftbar gemacht werden kann (zum Beispiel
		Praxisinhaberin/Praxisinhaber, zugelassene Ärztin/zugelassener
		Arzt, bei Gemeinschaftspraxen oder ähnlichem je nach
		Konstruktion gemeinsame Haftung).
§ 1 Abs. 2	Definition des Begriffs:	Invasiver Eingriff = Bestimmungsgemäßes Durchdringen der Haut
	invasive Eingriffe	oder Schleimhaut (also zum Beispiel bereits eine Injektion).
		Auslegung/Empfehlung:
		Praxen, in welchen nur Injektionen und Infusionen
		(Hausarztpraxen) durchgeführt werden, können von den
		Gesundheitsämtern überwacht werden (§ 23 Absatz 6 IfSG).
		In der Regel erfolgt die Überwachung anlassbezogen.



Rechtsgrundlage	Problem	Lösung
§ 1 Abs. 2	Erfordernis, eine Hygienebeauftragte/einen	§ 23 Abs. 5 Satz 2 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, durch
	Hygienebeauftragten zu benennen	Rechtsverordnungen zusätzliche "innerbetriebliche
		Verfahrensweisen" zu regeln.
		Zur faktischen Sicherstellung dieser "innerbetrieblichen
		Verfahrensweisen" bedarf es einer Person, die die damit
		verbundenen Aufgaben koordiniert/übernimmt.
§ 1 Abs. 2	Definition der Hygienebeauftragten fehlt in	zum Beispiel in Hygienefragen aus- bzw. fortgebildete Medizinische
	der HygMedVo.	Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter (MFA) im Sinne
		einer "sich kümmernden" Person
	Dieser Begriff wird auch an keiner anderen	
	Stelle erwähnt.	Der Aus-/Fortbildungsumfang ist mit den Akademien für ärztliche
		Fortbildung (ÄKWL/ÄKNO) und der KVWL und KVNO
		abzustimmen.
		Er sollte sich an Inhalt und Umfang des Kurses "Hygiene in der
		Arztpraxis" der Akademie orientieren.
		Der Begriff "Hygienebeauftragte" nach § 1 Abs.2 ist hier keiner
		medizinischen Berufsgruppe verbindlich zugeordnet. Die Aufgaben
		können von einer/einem MFA genauso wie von der ärztlichen
		Leitung wahrgenommen werden.
		Letztlich trägt die Verantwortung die Leitung der Einrichtung.



Rechtsgrundlage	Problem	Lösung
§ 1 Abs. 2	Können mehrere Praxen eine	Nein -
	Hygienebeauftragte/einen	die/der besonders fortgebildete MFA soll ständig in der Praxis sein
	Hygienebeauftragten in diesem Sinne	und die Örtlichkeiten kennen, um kurzfristig reagieren zu können,
	beschäftigen?	da Hygiene ein dauerhafter Prozess ist.
§ 2 Abs. 3	Erfordernis und Umfang der Begleitung bei	Stellungnahme der Krankenhaushygienikerin/des
	Bauvorhaben durch die	Krankenhaushygienikers ist durch die medizinische Einrichtung
	Krankenhaushygienikerin/den	anzufordern.
	Krankenhaushygieniker.	
		Zu Beginn einer (Um-)Baumaßnahme sollte eine
		Krankenhaushygienikerin/ein Krankenhaushygieniker einbezogen
		werden.
		Die anschließende Begleitung der Bauausführung wird von den
		Gesundheitsämtern in der Regel nicht gefordert.
§ 5	Definition Hygienebeauftragte (Ärztin/Arzt)	Hier ist eine hygienebeauftragte Ärztin/ein hygienebeauftragter Arzt
		für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 gemeint (siehe Wortlaut).



Rechtsgrundlage	Problem	Lösung
§ 6	Qualifikation Hygienebeauftragter	Das Modul I des Curriculums Krankenhaushygiene sollte
	(Ärztin/Arzt)	modifiziert und insbesondere an die Bedürfnisse der ambulant
		operierenden Ärztinnen/Ärzte angepasst werden.
	Aktuell angebotene Kurse der ÄKWL sind auf	
	die hygienebeauftragte Ärztin/den	Es könnte aus einer Kombination von Präsenzveranstaltung und
	hygienebeauftragten Arzt im Krankenhaus ausgerichtet.	Selbststudium/E-Learning bestehen.
		Entscheidend ist ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept, welches
		dem Sinn und Zweck der Regelungen entspricht.
		Das Konzept soll mit dem Ministerium abgestimmt werden.
Übergangsfristen	HygMedVo	Qualifiziertes Personal soll unverzüglich ("ohne schuldhaftes
	 Nach IfSG ist zur Qualifikation des Personals eine Frist einzuräumen, die 	Versäumen") eingestellt beziehungsweise qualifiziert werden.
	nicht länger sein darf, als bis Ende 2016.	Interpretationshilfe:
	HygMedVo NRW sieht eine solche Frist	Gesundheitsämter sollen sich vom ernsthaften Bemühen der
	nicht vor.	Praxen um die Umsetzung der Anforderungen überzeugen (zum
		Beispiel konkrete Nachweise).
	IfSG und HygMedVo enthalten ansonsten	
	keine Übergangs-vorschriften, deshalb gelten	
	die Regelungen ab 28.07.2011 (IfSG)	
	beziehungsweise 12.03.2012 (HygMedVo)	

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) von-Stauffenberg-Straße 36, 48151 Münster Telefon: 0251 7793-0 Telefax: 0521 7793-4250

poststelle@lzg.gc.nrw.de